

## Aufnahme von Studierenden/Eignungsfeststellung

**Datum des Beschlusses:** 26.4.2016

Rektor: Univ.-Prof. HR MMag. DDr. Erwin Rauscher

Vizerektorin: Prof. Mag. Dr. Elisabeth Windl

Vizerektor: Prof. Mag. Dr. Norbert Kraker

### Es ergeht folgender Beschluss:

Für das Studienjahr 2016/17 stehen folgende Anzahlen von Studienplätzen für die Lehramtsstudien zur Verfügung:

Primarstufe: 300

Sekundarstufe Allgemeinbildung: keine Beschränkung (Studium im Verbund Nord-Ost)

Sekundarstufe Berufsbildung: 80

Nach Vorliegen des Ergebnisses der Eignungsfeststellung werden pro Termin die Studienplätze gemäß Reihung vergeben.

Stehen nach Aufnahme aller Bewerber/innen, welche die Eignungsvoraussetzungen erfüllt haben, noch Studienplätze zur Verfügung, werden diese an Aufnahmewerber/innen gemäß der Reihung, vergeben. Es gelten nach Berücksichtigung der Anzahl der nicht bestandenen Bereiche der Eignungsfeststellung die Reihungskriterien der Verordnung vom 28.04.2016.

Die Aufnahmewerber/innen erhalten mit dem Ergebnis des Beweisfahrens eine Information über die Möglichkeit einer eingeschränkten Zulassung als außerordentliche/r Studierende/r und die weitere Vorgangsweise. Eine eingeschränkte Zulassung ist nur möglich, wenn die Stufen I und II (Modul A und B) des standardisierten Aufnahmeverfahrens positiv absolviert wurden.

Die Befristung für die eingeschränkte Zulassung als außerordentliche/r Studierende/r endet mit dem Sommersemester des ersten Studienjahres.

*„Spätestens mit dem Ansuchen um Zulassung zu dem über die eingeschränkte Zulassung hinausgehenden Studium sind die gesetzlichen Aufnahmvoraussetzungen nachzuweisen.“  
(§ 61 Abs. 2 HG 2005)*

Wird der Nachweis der Eignungsvoraussetzungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht erbracht, kann das Rektorat aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen einem neuerlicher Antrag auf eingeschränkte Zulassung als außerordentliche/r Studierende/r für ein weiteres Jahr stattgeben. Diese Zulassung erfolgt nach Vorliegen der Ergebnisse der Eignungsfeststellungen im September gemäß Reihungsverordnung und ist nur möglich, wenn noch Studienplätze zur Verfügung stehen.